



**Verwaltungs- und Organisations-
reglement**
der Einwohnergemeinde Diegten

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Das Reglement wurde zu Gunsten der Lesbarkeit und der Einfachheit halber in der männlichen Form verfasst. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Schaffung neuer Stellen.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 & 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

- 2.1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form des Mitteilungsblattes der Gemeinde Diegten.
- 2.2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

- 4.1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.
- 4.2 Unterlagen, die nicht an den Stimmberechtigten verteilt werden können (Pläne, detaillierte Voranschläge und Rechnungen, grössere Berichte und Dokumentationen etc.) sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und werden auf der Homepage der Gemeinde Diegten publiziert.

§ 5 Protokollführung (§ 59 und 60 GemG)

- 5.1 Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

- 5.2 Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird.

§ 6 Bekanntmachen der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Diegten veröffentlicht.

Gemeindebehörden

§ 7 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 2 GemG)

- 7.1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- 7.2 Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen und der beratenden Ausschüsse beträgt vier Jahre.

§ 8 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen (Unter Vorbehalt von § 7 der Gemeindeordnung).
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters sowie der übrigen Gemeindeangestellten.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 24 GemG)

- 9.1 In folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:
- a) Gemeinderat
- 9.2 In folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:
- a) Kreisschulrat
 - b) Sozialhilfebehörde
 - c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - d) Wahlbüro
 - e) nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse

§ 10 Sitzungen der Gemeindebehörden (§ 17, 18 GemG)

- 10.1 Die Sitzungen der Gemeindebehörden finden in der Regel in einem Amtsraum statt.
- 10.2 Die Sitzungen sind so anzulegen, dass die Behörden mit der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht in Verzug geraten.
- 10.3 die Gemeindebehörden können einzelne Gemeindeangestellte zur regelmässigen oder gelegentlichen Teilnahme mit beratender Stimme an Sitzungen verpflichten.

Verwaltungsorganisation

§ 11 Organisation und Verwaltung

- 11.1 Die organisatorische Gliederung der Gemeindeverwaltung wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- 11.2 Verantwortlich für die Führung der Verwaltung ist der Gemeindeverwalter. Sämtliche Mitarbeiter sind ihm unterstellt.
- 11.3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter sind in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

Gebühren

§ 12 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in den Sachreglementen festgelegt sind.

Bussen

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren

- 13.1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 13.2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- 13.3 wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion am 01. Januar 2012 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

M. Stohler

H. Volken

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2011

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 20.02.2012.